

**Information bei der Erhebung von Daten, Art. 13 und 14 der  
Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)  
des Sachgebietes Wasser**

**1 Verantwortlicher:**

Landkreis Zwickau  
Der Landrat  
Sachgebiet Wasser  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau  
E-Mail: [umwelt@landkreis-zwickau.de](mailto:umwelt@landkreis-zwickau.de)  
Telefon: 0375 / 44 02 – 26 201

**2 Datenschutzbeauftragte/r:**

Landkreis Zwickau  
Datenschutzbeauftragte  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau  
E-Mail: [datenschutz@landkreis-zwickau.de](mailto:datenschutz@landkreis-zwickau.de)  
Telefon: 03 75 / 44 02 – 21 052

**3 Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:**

Ihre personenbezogenen Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) werden nur verarbeitet, soweit die Verarbeitung

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- zur Wahrung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), oder
- eine Einwilligung durch die betroffene Person vorliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Die Verarbeitung Ihrer Daten betrifft rechtliche Regelungen zum Vollzug des Wasserrechtes, insbesondere:

- die Ausführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- der Erlass des Bescheides über den Widerspruch gegen den / die Verwaltungsakt(e) des Landkreises Zwickau im Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften aufgrund § 27 Abs. 5 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) für Tätigkeiten, die der Verantwortliche in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG),
- die Auskunftserteilung, die Gewährung von Akteneinsicht oder die Eröffnung in sonstiger Weise des Zugangs zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Freistaates Sachsen (SächsUIG),
- die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit des Verantwortlichen nach dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungs- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

- die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG),

Die DSGVO gilt im Freistaat Sachsen, und insbesondere für den Verantwortlichen, seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar. Im Übrigen gilt für den Verantwortlichen das Sächsische Datenschutz (SächsDSG) und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) nach Maßgabe des jeweiligen Anwendungsbereiches.

**4 Kategorien personenbezogener Daten:**

Das Sachgebiet Wasser verarbeitet insbesondere Namen, Adress- und Kontaktdaten sowie Eigentümerdaten.

**5 Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten:**

Das Sachgebiet Wasser kann Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffener Person erheben, sondern auch bei anderen Stellen und Personen zum Beispiel bei dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus den unter Nummer 3 dieser Mitteilung angegebenen Rechtsgrundlagen.

**6 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die personenbezogenen Daten werden an natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen weitergegeben, soweit die Verarbeitung für das jeweilige

**LANDRATSAMT ZWICKAU**

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau  
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau  
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau  
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Chemnitzter Straße 29 • 08371 Glauchau  
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau  
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau  
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Verfahren erforderlich ist oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt:

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO),
- natürliche Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen innerhalb des Verantwortlichen, die mit der Bearbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, die der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), betraut sind,
- Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen (Empfängern nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO), im Rahmen der unter Nummer 3 dieser Mitteilung über die Informationspflichten angegebenen Zwecke und Rechtsgrundlagen,
- Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, die der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeiten (Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO)

## **7 Übermittlung an ein Drittland:**

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

## **8 Dauer der Speicherung:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Zwickau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## **9 Ihre Rechte als betroffene Person:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

### **Recht auf Auskunft**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie gegenüber dem Verantwortlichen das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

### **Recht auf Berichtigung**

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

### **Recht auf Löschung und Widerspruch**

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

### **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## **Recht auf Beschwerde**

Weiterhin haben Sie nach Artikel 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Aufsichtsbehörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte  
Kontor am Landtag  
Devrientstraße 1  
01067 Dresden.

## **10 Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke durch den Verantwortlichen eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

# Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

gemäß § 40 Abs.1 und Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

## Anzeigender

Ort:  
Datum:  
Bearbeiter:  
Telefon:  
E-Mail:  
Aktenzeichen:

## Zuständige Behörde

*Eingangsdatum der Anzeige:*  
*Reg.-Nr.:*

## A Allgemeine Angaben

### A 1 Betreiber

A 1.1 Name / Firma:  
A 1.2 Straße, Nr.:  
A 1.3 Postleitzahl: A 1.4 Ort:  
A 1.5 Telefon: A 1.6 Telefax:  
A 1.7 E-Mail:  
A 1.8 Wirtschaftszweig: A 1.9 Schlüssel-Nr.:

### A 2 Eigentümer

A 2.1 Name / Firma:  
A 2.2 Straße, Nr.:  
A 2.3 Postleitzahl: A 2.4 Ort:

### A 3 Auflistung der Anlagen, die hiermit angezeigt werden

A 3.1 Lfd. Nr.: A 3.2 Bezeichnung:

**Betreiber:** (Datum, Name, Unterschrift, Firmenstempel)

**B Angaben zu der einzelnen angezeigten Anlage ..... (Lfd. Nr. aus A 3.1)****B 1 Standort der Anlage**

B 1.1 Straße, Nr.:

B 1.2 Postleitzahl:

B 1.3 Ort:

B 1.4 Flurstücks-Nr.:

B 1.5 Gemarkung:

B 1.6 Name des nächsten Gewässers:

B 1.7 Abstand zu diesem (m):

**von der Behörde auszufüllen**

B 1.8 Topografische Karten-Nr.:

B 1.9 Nordwert:

B 1.10 Ostwert:

B 1.11 Flussgebietsnummer:

B 1.12 Angaben zur Lage in besonderen Gebieten

Art des Gebietes

Schutzzone

I

II

II A

II B

III

III A

III B

B 1.12.1 Heilquellenschutzgebiet

B 1.12.2 Wasserschutzgebiet

B 1.12.3 Überschwemmungsgebiet

**B 2 Angezeigt wird**

B 2.1 das Errichten (Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen) einer Neuanlage

beabsichtigter Beginn der  
Maßnahme (Baubeginn)voraussichtliche  
Inbetriebnahme amB 2.2 die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage oder es erfolgen  
Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV  
führen.  
In Betrieb seit

B 2.3 das Stilllegen

B 2.4 der Wechsel des Betreibers, dazu Angaben zum bisherigen Betreiber

B 2.4.1 Name / Firma:

B 2.4.2 Straße, Nr.:

B 2.4.3 Postleitzahl:

B 2.4.4 Ort:

**B 3 Anlage zum**

B 3.1 Lagern - in ortsfesten oder ortsfest benutzten Behältern

B 3.2 Lagern - in ortsbeweglichen Behältern (zum Beispiel Fässern, Gebinde)

B 3.3 Abfüllen

B 3.4 Umschlagen

B 3.5 Herstellen und Behandeln sowie Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft  
und öffentlicher EinrichtungenB 3.6 innerbetrieblichen Befördern in Rohrleitungen, die den Bereich des Werksgeländes  
nicht überschreiten (§ 62 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz)

B 4 Bauart der Anlage								
	Bauart		Anzahl	maßgebendes Volumen der Stoffe oder Gemische (m <sup>3</sup> ) bzw. (t)	Material der Behälter (Mehrfachnennung möglich)			
					Metall	GfK	anderer Kunststoff	Sonstiges
	1		2	3	4			
B 4.1	unterirdisch	einwandige Behälter						
		doppelwandige Behälter						
B 4.1	oberirdisch	einwandige Behälter im Auffangraum						
		einwandige Behälter ohne Auffangraum						
		doppelwandige Behälter						
		Die Anlage enthält unterirdische Anlagenteile.						

B 5 Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird			
B 5.1	Heizöl	geplanter Jahresverbrauch (m <sup>3</sup> )	
B 5.2	Dieselmotorkraftstoff	geplanter Jahresverbrauch (m <sup>3</sup> )	
B 5.3	Ottomotorkraftstoff	geplanter Jahresverbrauch (m <sup>3</sup> )	
B 5.4	sonstige wassergefährdende Stoffe		

B 6 Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage (§ 39 AwSV)					
	Chemische Bezeichnung oder Handelsname für Stoff oder Gemisch	Aggregatzustand	Gemisch ja/nein	WGK	maßgebendes Volumen des Stoffes oder Gemisches in m <sup>3</sup> bzw. t
	1	2	3	4	5
	(1 bis n)				
B 6.1	Volumen der Anlage in (m <sup>3</sup> ) oder (t)				
B 6.2	maßgebliche WGK der Anlage				
B 6.3	Gefährdungsstufe der Anlage				

B 7 Folgende Unterlagen sind vorzulegen	
Bei Neu- und bestehenden Anlagen (nach B 2.1, B 2.2 oder B 2.4):	
B 7.1	x Übersichtsplan, Lageplan mit eingetragenem Standort; Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000
	x Aufstellungsplan mit Angabe der lfd. Nr. gemäß A 3.1
	x DIN-Sicherheitsdatenblätter (DIN 52900) beziehungsweise Sicherheitsdatenblätter nach EG-Richtlinie 93/112 für wassergefährdende Stoffe nach B 5.4
	x techn. u. organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind
	x bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise
Für eine Anlage, die stillgelegt wird (B 2.3) :	
B 6.3	x Erklärung des Fachbetriebes nach § 62 AwSV über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung (sofern die Anlage der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV unterliegt)
	x Abschließender Prüfbericht nach § 47 Abs. 3 AwSV eines Sachverständigen nach § 52 AwSV nach Stilllegung der Anlage (nur, sofern für die Anlage eine Prüfung nach den Spalten 4 der Anlagen 5 und 6 zur AwSV vorgeschrieben ist)

## Hinweise

### Zu A und B

Kursiv Gedrucktes wird von der Behörde ausgefüllt.

### Zu A 1

Soll der Wechsel des Betreibers angezeigt werden, sind hier die Angaben zum neuen Betreiber einzutragen.

### Zu A 2

Angaben nur sofern von A 1 verschieden.

### Zu A 3

**Bei Bedarf Seiten beifügen.**

**Anlagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen) sind gemäß § 2 Abs. 9 AwSV selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdenden Stoffe gelagert., abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Die Anlagen umfassen alle Einrichtungen, Behälter, Rohrleitungen und Flächen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Die Abgrenzung der jeweiligen Einheit erfolgt durch den Betreiber und richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck. Betrieblich verbundene unselbständige Einheiten bilden eine Anlage.

### Zu B

Der Teil B der Anzeige ist für jede einzelne, nach A 3 bezeichnete Anlage gesondert auszufüllen.

### Zu B 3

**Lagern** ist gemäß § 2 Abs. 20 AwSV das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

**Abfüllen** ist gemäß § 2 Abs. 22 und § 23 AwSV das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

**Umschlagen** ist gemäß § 2 Abs. 23 AwSV das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.

**Herstellen** ist gemäß § 2 Abs. 25 AwSV das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen.

**Behandeln** ist gemäß § 2 Abs. 26 AwSV das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

**Verwenden** ist gemäß § 2 Abs. 27 AwSV das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen.

**Rohrleitungen** sind gemäß § 2 Abs. 19 AwSV feste und flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe einschließlich ihrer Formstücke, Armaturen, Förderaggregate, Flansche und Dichtmittel und sind in der Regel als Teile von Anlagen anzusehen.

### Zu B 4

**Erläuterungen zum Tabellenkopf:**

#### Spalte 3

Das maßgebende Volumen einer Anlage bestimmt sich nach den Regelungen des § 39 Abs. 2-10 AwSV.

Bei Lageranlagen ergibt sich gemäß § 39 Abs.3 AwSV das maßgebende Volumen aus dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter. Das maßgebende Volumen eines Fass-und Gebindelagers ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist.

Bei Abfüllanlagen ist das maßgebende Volumen gemäß § 39 Abs.4 AwSV entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe bestimmt sich das maßgebende

Volumen gemäß § 39 Abs. 6 AwSV nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten Volumen, das bei bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Anlage vorhanden ist.

Bei Biogasanlagen gemäß § 2 Abs. 14 ergibt sich das maßgebende Volumen aus der Summe der Volumina der in § 2 Abs. 14 AwSV genannten Anlagen (§ 39 Abs. 9 AwSV).

#### Spalte 4

Das Material ist lediglich anzukreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich. GfK steht als Abkürzung für glasfaserverstärkten Kunststoff.

#### **Zu B 4.1 und 4.2**

„Unterirdische Anlagen“ sind gemäß § 2 Abs. 15 AwSV Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist;

unterirdisch sind Anlagenteile,

1. die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder
2. die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind.

Alle anderen Anlagen sind oberirdisch; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind.

#### **Zu B 5**

**Gegebenenfalls ergänzende Beschreibungen beifügen.**

#### **Zu B 6**

**Entfällt für Biogasanlagen gemäß § 2 Abs. 14 AwSV bei ausschließlicher Verwendung von allgemein wassergefährdenden Stoffen (§ 3 Abs. 2 AwSV)**

#### **Bei Bedarf Seiten beifügen.**

In der Tabelle sind alle in der Anlage befindlichen Stoffe oder Gemische (1 bis n) aufzuführen.

#### **Erläuterungen zum Tabellenkopf:**

##### Spalte 2

Für die Stoffe oder Gemische sind gemäß § 2 Abs. 5-7 AwSV die Aggregatzustände anzugeben (fest, flüssig oder gasförmig).

##### Spalte 4

Die Einstufung von Stoffen oder Gemischen als nicht wassergefährdend (nwg) oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) hat nach den Maßgaben des Kapitels 2 der AwSV zu erfolgen.

##### Spalte 5

Hier ist das entsprechend § 39 AwSV im bestimmungsgemäßen Betrieb maßgebende Volumen des jeweiligen Stoffes oder Gemisches einzutragen. Bei gasförmigen Stoffen ist deren maßgebende Masse in Tonnen (t) anzusetzen.

#### **Zu B 6.1**

Das Volumen der Anlage ergibt sich aus der Summation der Angaben in der Spalte 5. Darüber hinaus wird auf die Hinweise zu B 4, Spalte 3, verwiesen

#### **Zu B 6.2**

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, hat die Ermittlung der maßgeblichen WGK zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV grundsätzlich nach § 39 Abs. 10 AwSV zu erfolgen.

#### **Zu B 6.3**

Die Gefährdungsstufe ermittelt sich gemäß § 39 Abs. 1 AwSV aus dem Volumen der Anlage (B 6.1) und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse (B 6.2).

#### **Tabelle aus § 39 Abs. 1 AwSV "Gefährdungsstufen von Anlagen":**

Volumen (V) in Kubikmetern ( m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
<= 0,22 oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t <=1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 <= 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 <= 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 <=1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

#### **Zu B 7**

Die Unterlagen sind für den jeweiligen angezeigten Tatbestand beizufügen.